



41 JN - 198140

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i.I.

Ried i. I., am 15.9.2004

GZ: Jv 520 - 2/04

Bahnhofstraße 56
A 4910 Ried i.I.

An das
Präsidium
des Nationalrates

Telefon
07752/903-1200
Telefax
07752/9031288

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Sachbearbeiter
LStA Dr. Jerk

Betrifft: Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004
Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Ried im
Innkreis in 25-facher Ausfertigung vorgelegt.

Der Leitende Staatsanwalt:





REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i.l.

Ried i. l., am 14.9.2004

GZ: Jv 520 - 2/04

Bahnhofstraße 56
A 4910 Ried i.l.

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon
07752/903-1200
Telefax
07752/9031288

4020 LINZ

Sachbearbeiter:

LStA Dr. Jerk

Betrifft: Strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004
Begutachtungsverfahren

Zu: Jv 2491 - 2/04 OStA Linz
L 318.021/0001-II 1/2004 BMJ

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden (strafrechtliches Budgetbegleitgesetz 2004), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 58 StPO:

Der zu ändernde § 58 StPO sieht vor, dass das Gericht, das eine Verfügung nach § 57 StPO getroffen hat, auch für die ausgeschiedene Strafsache zuständig bleibt, es sei denn, dass für sie, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, ein Bezirksgericht zuständig wäre.

Diese Bestimmung bedeutet für die Praxis eine erhebliche Erschwerung, Verzögerung und auch Verteuerung der Strafverfahren. § 56 StPO

normiert, dass bei subjektiver, objektiver oder subjektiv-objektiver Konnexität oder bei Bestehens eines engen sachlichen Zusammenhanges in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbarer Handlungen beim selben Gericht gleichzeitig zu führen ist. Zu diesem Verfahren ist dabei das zuvorkommende Gericht zuständig. Nach § 57 StPO kann das nach § 56 StPO zuständige Gericht auf Antrag oder von Amts wegen verfügen, dass über einzelne strafbare Handlungen oder gegen einzelne Beschuldigte das Strafverfahren abgesondert zu führen und abzuschließen sei, sofern dies zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint. In diesem Fall ist nach § 58 StPO in der derzeit geltenden Fassung die Möglichkeit gegeben, die ausgeschiedene Strafsache an das Gericht abzugeben, das abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Strafsachen zuständig wäre.

Eine derartige Möglichkeit sieht der neu zu schaffende § 58 StPO nicht mehr vor. Dies bedeutet, dass ein Gericht, das wegen einer geringfügigen Straftat (in die Zuständigkeit des Gerichtshof fallend) für alle weiteren Tathandlungen desselben oder mit diesem zusammenhängenden Tätern ohne Rücksicht auf Umfang und Ort der neuerlichen Delinquenz automatisch zuständig wäre. Eine solche Bestimmung führt in einer Vielzahl von Fällen selbstredend zu einer bedeutenden Erschwerung des Verfahrens, insbesondere für die prozessbeteiligten Zeugen, sowie zu einer erheblichen Verteuerung.

Dies sei an zwei in der Praxis bereits vorgekommenen Fällen erläutert: Ein ausländischer Straftäter wird wegen der Verwendung eines verfälschten Reisepasses betreten, wobei es wegen der relativen Geringfügigkeit der Tat zu keinem Haftantrag kommt. Der Täter ist in der weiteren Folge unbekanntem Aufenthaltes, das Verfahren kann nicht fortgesetzt werden und wird daher abgebrochen. Jahre später kommt dieser Straftäter in Gesellschaft mehrerer Landsleute neuerlich nach Österreich um nunmehr im Osten Österreichs gewerbsmäßig und bandenmäßig Diebstähle zu begehen. Die Beschuldigten werden nunmehr in Haft genommen, sie sind größtenteils nicht geständig, belasten sich im Übrigen gegenseitig. Zur Klärung des Sachverhaltes ist eine ganze

Reihe von Zeugen erforderlich. Nach der Bestimmung des § 56 StPO ist das Verfahren gegen den Ersttäter wegen Zuvorkommens an das im Westen gelegene Landesgericht abzutreten, wobei wegen der bestehenden zusätzlichen objektiven Konnexität auch das Verfahren gegen die Mittäter abgetreten wird. Das Landesgericht im Westen muss nun die Koordination mit den Exekutivdienststellen aufnehmen, sämtliche Zeugen aus dem Osten Österreichs in den Westen laden, weil ja Gegenüberstellungen mit den Beschuldigten erforderlich sind. Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung würde selbstverständlich das Strafverfahren wegen der gewerbsmäßigen Diebstähle vom zuvorgekommenen Gericht gemäß § 57 StPO wiederum ausgeschieden und dem Gericht im Osten gemäß § 58 StPO rückabgetreten werden.

Bei einem Landesgericht ist gegen einen Beschuldigten ein Strafverfahren wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida anhängig. Dieses Verfahren befindet sich bereits im Hauptverhandlungsstadium. Nunmehr wird derselbe Straftäter wegen des Verdachtes umfangreicher Betrügereien in einem völlig anderen Landesgerichtssprengel angezeigt. Die Gendarmerieanzeige weist schon darauf hin, dass zur Klärung des Sachverhaltes noch umfangreiche Erhebungen erforderlich seien. Wiederum ist nach § 56 StPO das letztgenannte Verfahren abzutreten und einzubeziehen. Auch in diesem Falle würde dieses Verfahren gemäß § 57 StPO ausgeschieden und zur Vermeidung von Erschwerungen und Verzögerungen rückabgetreten.

Um derartige Schwierigkeiten abzuwehren, müsste bei der vorgesehenen Änderung des § 58 StPO die Möglichkeit der Delegation auf derartige Fälle ausgeweitet werden.

Zum Argument, dass die erworbene Kenntnis über die Sach- und Rechtslage des bislang zuständigen Gerichtes in Bezug auf die ausgeschiedene Strafsache „verloren“ geht und sich das nunmehr zuständige Gericht (und die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft) neuerlich in diese Sache einarbeiten müsse (2. Absatz zu Art. II Z 1), ist auszuführen, dass Abtretungen im Sinne des § 56 StPO in der überwiegenden Zahl von Fällen unmittelbar nach Einlangen der

Anzeige - meist ohne genaue Überprüfung des Sachverhaltes - erfolgen und damit der „geistige Verlust“ bescheiden bleibt.

Aus den angeführten Gründen wird daher eine Beibehaltung des § 58 StPO, zumindest für das Stadium des Vorverfahrens, in der derzeitigen Fassung befürwortet.

Der Leitende Staatsanwalt:

